



Satzung

der Gemeinde Visbek über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.12.1973

Auf Grund der §§6,8 und 109 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 wird gemäß Ratsbeschluss vom 15.12.64 folgende Satzung für die Gemeinde Visbek erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage werden zur Deckung der Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten einschl. der für die Gemeinde verbleibenden Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals sowie notwendiger Rücklagenbildungen laufende Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

- (1) Für die Benutzung des Regenwasserkanals beträgt die Gebühr jährlich je Grundstück 1 pro mille des Brandkassenwertes aller auf dem Grundstück stehenden Gebäude.
- (2) Für die Benutzung des Schmutzwasserkanals werden die laufenden Benutzungsgebühren je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert (EWG) auf jährlich 30,-- DM festgesetzt.
- (3) Für die Ableitung der Schmutzwässer werden die laufenden Benutzungsgebühren nach dem auf einen Kalendertag entfallenden Einwohnergleichwert berechnet. Die Einwohnergleichwerte werden wie folgt ermittelt:

	Einwohnergleich- werte
a) Häusliche Schmutzwässer	
1. Bebaute Grundstücke je Einwohner	1
2. Schulen je 10 Schüler	1
3. Kindergärten je 10 Kinder	1
4. Krankenhäuser	
je Beschäftigten	1
je Krankenbett	1,5
5. Prakt. Ärzte, Zahnärzte u. Tierärzte je Praxis	4

6. Fabriken, Gewerbe- u. Industriebetriebe,
Kaufhäuser, Einzelhandelsgeschäfte, Büros,
(Behörden, Banken, Sparkassen, Versicherungen u. a.)
und freiberuflich Tätige
je Beschäftigten 0,5

soweit diese nicht auf dem angeschlossenen
Betriebsgrundstück ihren Wohnsitz haben.

Ausgenommen sind Beschäftigte in Maurer-, Zimmerei-,
Malerei-, Dachdeckerei- und Schmiedebetrieben,
Tiefbauunternehmen und sonstigen Gewerbebetrieben,
die dauernd außerhalb des angeschlossenen
Grundstücks tätig sind.

Einwohnergleich-
werte

7. Hotels und Gastwirtschaften 6
zusätzlich pro Fremdenbett 0,5
8. Schankwirtschaften, Cafes, Eisdielen,
Milchbars u. Imbissstuben 6

b) Gewerbliche und industrielle Schmutzwässer

- 1.) Schlachthöfe und Schlachtereien mit Verarbeitung und
Wurstbetrieb
je Stück Großvieh (Rinder) 80
je Stück Kleinvieh (Schweine, Kälber, Schafe) 40
- 2.) Molkereien
für je 1.000 l Milch 20
zusätzlich bei Butterherstellung
für je 100 kg Butter 50
zusätzlich bei Käseherstellung
für je 100 kg Käse 50
zusätzlich bei Molkenablauf
für je 100 kg Käse 150
- 3.) Milchgeschäfte 5
- 4.) Wäschereien 10
- 5.) Tankstellen 2
- 6.) Tankstellen mit Wäscherei 8
- 7.) Bäckereien
bis 2 Beschäftigte 8
für jeden weiteren Beschäftigten 4
- 8.) Friseurbetriebe
Herrensalon allein 2
Damensalon allein 3
Herren- und Damensalon zusammen 4

- | | |
|------------------------------|-----|
| 9.) Chemische Reinigung | 10 |
| 10.) Apotheken | 4 |
| 11.) Drogerien | 2 |
| 12.) Geflügelschlachtereien | |
| je 1.000 Stück Schlachttiere | 300 |
- (4) Die Einwohnergleichwerte nach Abs. 3 Ziffer a Nr. 1 bis 8 und Ziffer b Nr. 7 werden nach dem dem Rechnungsjahr vorhergehenden 1. November (Stichtag) berechnet. Maßgebend für die Berechnung nach Abs. 3 Ziffer a Nr. 1 sind die am Stichtage beim Einwohnermeldeamt für die einzelnen Grundstücke gemeldeten Personen.
- (5) Bei der Berechnung der Einwohnergleichwerte nach Abs. 3 Ziffer b Nr. 1, 2 und 12 ist von der Jahresproduktions-, Bearbeitungs- oder Verarbeitungsmenge auszugehen. Diese ist durch die Kalendertage (360) zu dividieren. Die so gefundene Produktions-, Bearbeitungs- und Verarbeitungsmenge (Bemessungsgrundlage) ist der Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach Abs. 3 zu Grunde zu legen.
- (6) Als Jahresproduktions-, Bearbeitungs- oder Verarbeitungsmenge im Sinne des Abs. 5 Satz 1 gelten die Mengen des dem Rechnungsjahr vorhergehenden Kalenderjahres. Bildet bei einem unter Abs. 5 Satz 1 fallenden Betrieb das Kalenderjahr nicht das Geschäftsjahr, so tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Geschäftsjahr.
- (7) Hat ein unter Abs. 5 Satz 1 fallender Betrieb nicht während des ganzen Bemessungszeitraumes bestanden, so ist die Produktions-, Bearbeitungs- oder Verarbeitungsmenge auf eine Jahresmenge umzurechnen.
- (8) Die Einwohnergleichwerte sind nicht nur für die in Abs. 3 angegebenen vollen Bemessungsgrundlagen, sondern auch für Teile davon zu ermitteln. Die auf den Tag entfallenden Einwohnergleichwerte sind auf volle 0,5 abzurunden.

§ 3

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Den Eigentümern sind gleichgestellt die Erbbauberechtigten und diejenigen, denen ein anderes vererbliches Nutzungsrecht an den Grundstücken zusteht.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem folgenden Monatsersten über.
- (4) Meldet der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht an, und erlangt die Gemeinde Visbek auch nicht auf andere Weise Kenntnis von dem Wechsel, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die während des Zeitabschnittes des Rechtsübergangs fällig werden.

§ 4

- (1) Die Gebühr ist zu gleichen Fälligkeitsterminen zu entrichten wie die Grundsteuer.
- (2) Rückständige Gebühren werden wie Gemeindeabgaben im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Für Grundstücke, die nach Inkrafttreten dieser Satzung an die Kanalisation angeschlossen werden, ist die Gebühr vom Beginn des auf die Herstellung des Anschlusses folgenden Monats an zu berechnen. Bei Veränderungen innerhalb des Veranschlagungszeitraumes wird für einen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachung:

Oldenburgische Volkszeitung Vechta vom 15.03.1965.